

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres			Verpflichtungsermächtigungen	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
				Ansatz	übertragen	Gesamt				
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	3a	3b	4	5	6	7
26a	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten									
26b	+ Einzahlungen aus der Kreditaufnahme wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen									
26c	+ Einzahlungen aus Schuldendiensthilfen zur Tilgung von Krediten									
S8	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a bis 26c)									
27a	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten									
27b	- Auszahlungen für die Tilgung von der Kreditaufnahme wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und die Tilgung innerer Darlehen									
S9	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)									
S10	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Saldo S8 und S9)									
S11	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)⁵									
28	+ voraussichtlicher Anfangsbestand an Finanzmitteln									
S12	= voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres = Liquide Mittel (= S11 und Zeile 28)									
29	+ voraussichtlicher Anfangsbestand sonstiger Liquiditätsreserven									
S13	= voraussichtlicher Endbestand an Liquiditätsreserven (= S12 und Zeile 29)									

- 1 Auf die Fußnoten 1 bis 15 des Musters zu §§ 3 und 9 KommHV-Doppik (Anlage 4) wird verwiesen.
- 2 Nach § 4 Abs. 5 Satz 2 KommHV-Doppik richtet sich die Darstellung der Ein- und Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 und Nr. 26 und 27 KommHV-Doppik auf der Ebene der Teilfinanzhaushalte nach den örtlichen Verhältnissen, weshalb auf ihre Darstellung ggf. verzichtet werden kann.
- 3 Die Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres ergibt sich aus dem Ansatz des Haushaltsjahres und den aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen. Insoweit wird auf die Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen (Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 6 KommHV-Doppik – Anlage 11) verwiesen. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen sind nachrichtlich in den Teilfinanzhaushalten gesondert darzustellen.
- 4 Hier sind nachrichtlich die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen darzustellen. Soweit diese zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bzw. nicht endgültig bezifferbar sind, kann auf die Darstellung verzichtet werden; ggf. sind sie sorgfältig zu schätzen. Auf die Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen (Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 6 KommHV-Doppik – Anlage 11) wird verwiesen. § 21 Abs. 6 KommHV-Doppik bleibt unberührt.
- 5 Die Zeilen 28 bis S13 sind nicht für alle Teilfinanzhaushalte verbindlich, da sie nur das Liquiditätsmanagement des Teilhaushalts „Allgemeine Finanzwirtschaft“ betreffen sollten (vgl. Produktgruppe 612 des KommPrR). Sie können jedoch nachrichtlich ausgewiesen werden. Diese Zeilen dienen insbesondere zur Darstellung der Deckung von Finanzmittelfehlbeträgen durch Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens (= sonstige Liquiditätsreserven).